

Geheimen Referendario, des Collegii Gutachten zu Unserer gnädigsten Resolution; dieweil ihn aber seine Neben-Verrichtungen öfters in Sachsen rufen, so hat in dessen Abwesenheit der Geheime Referendarius Pfingsten sein Departement zu respiziren, jedoch in wichtigen Sachen mit ihm schriftliche Communication zu pflegen, und wo absonderlich nicht periculum in mora ist, seine Sentiments vor der Ausfertigung derer Rescripten einzuziehen und, ehe der Vortrag bey Uns geschiehet, dem Collegio davon Rapport zu thun.

4. Dem Geheimten Kriegs-Rath und Ober-Kriegs-Commissario von Kiesewetter werden die sämptlichen Militäraffaires in- und außerhalb Sachsens aufgetragen, dergestalt, daß wenn in selbigen Angelegenheiten etwas wichtiges vorfällt, er jedesmahl nach vorher beschehner Anmeldung bey dem Ober-Marschall zu denen Sessionibus und Deliberationibus gezogen werden, und wenn dieserhalb ein Gutachten abgefaßt worden, wird darüber Unsere endliche Resolution von dem Geheimen Referendario eingezogen und darauf die Expedition von ihm angegeben und zur Contrasignatur an den Ober-Marschall und den Geheimen Rath Freyherrn von Hoym, in dessen Abwesenheit aber an den Ober-Marschall und den Geheimen Referendarium alleine gebracht.

5. Der Geheimte Referendarius Pfingsten nimmt die an Seine Königliche Majestät eingelaufenen und von deroselben erbrochenen Schreiben zu sich, communiciret hierauf daraus mit dem Minister des Departements, da die Sachen hingehören, und nimt sodann mit dem Ober-Marschall oder in dessen Abwesenheit mit dem vorsitzenden Geheimen Rath der Convocation halber gebührende Verabredung. Bey denen Sessionibus führet er das Protocoll, und bringet die Vota zu einem förmlichen Concluso, wobey ihm ebenfalls seine Meynung zu sagen frey stehet, und trägt Uns er solches im Beyseyn des Geheimten Rathes vom selbigen Departement vor, verrichtet darauf entweder die Expedition selbst, wenn selbe von Importance ist, oder überlässet solches dem Secretario des Departements, wo die Sache hingehörig, da denn die abgefaßten Rescripta, wenn die Conzepte davon von dem Geheimten Rath des Departements, wo die Sache hingehörig, nochmahls angesehen und revidiret worden, zu Unserer Unterschrift durch den Secretarium gebracht, und von dem Ober-Marschall und dem Geheimten Rath des Departements in einer Linie nebeneinander, wie auch von ihm dem Referendario mit, und zwar unter denenselben, contrasigniret worden, welche getoppelte Contrasignatur jedoch bey denen étrangères affaires, wo an frembde Puissancen geschrieben wird — weil solches ungewöhnlich — nicht geschehen kann, sondern entweder von dem Ober-Marschall oder in dessen Abwesenheit von dem Geheimten Rath desselben Departements allein zu verrichten ist. Und weil der Geheimte Rath Freyherr von Hoym, wenn er gegenwärtig, in Steuer- und Accissachen, allwo er die Direction hat, nicht wohl die Befehle mit contrasigniren kann, als verrichtet in solchem Falle die Contrasignatur nebenst dem Ober-Marschall ein anderer Geheimter Rath vor ihm und an statt seiner.

6. Die Geheimte Cabinets-Expedition reserviren wir Uns, wie solches bishero von dem Geheimen Referendario Pfingsten tractiret worden, jedoch nur zu den Domestiquen- und anderen, besonders geheimen Sachen expresse.